

## Richtlinien zur Definition der Mindestanforderungen an publikationsbasierte Dissertationen am Departement für Erziehungswissenschaften

- 1. Bei publikationsbasierten Dissertationen muss mindestens ein veröffentlichter, ein angenommener und ein eingereichter Beitrag vorgelegt werden. Es ist erwünscht, dass eine dieser Publikationen in einer englischsprachigen Fachzeitschrift erschienen ist bzw. erscheinen wird.
- 2. Jede der mindestens erforderlichen drei Publikationen muss in Erstautorschaft verfasst sein. Bei mehreren Autoren bzw. Autorinnen muss die Eigenleistung ausgewiesen werden.
- Jede der drei mindestens notwendigen Publikationen muss in einer Fachzeitschrift und/oder einem Herausgeberband mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder angenommen worden sein.
- 4. Die Publikation des ältesten Beitrags sollte nicht länger als 6 Jahre zurückliegen.
- 5. Sollten von den eingereichten Beiträgen mehr als einer in Ko-Autorschaft mit Betreuerinnen bzw. Betreuern der Dissertation der Promotion verfasst worden sein, muss ein zusätzliches, unabhängiges Gutachten der Dissertation einer nicht-betreuenden Person hinzugezogen werden.
- 6. Bei publikationsbasierten Dissertationen ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen ergänzenden substanziellen Beitrag im Umfang von mindestens 30 Seiten zu gewährleisten. Dieser rahmende Text muss die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge zwischen den einzelnen Beiträgen und zur Fragestellung deutlich werden lassen.
- 7. Die Gutachterinnen und Gutachter im Promotionsverfahren müssen die Gesamtheit der eingereichten Publikationen sowie den rahmenden Text nach den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten.
- 8. Grundsätzlich ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen an monographische und an publikationsbasierte Dissertationen zu gewährleisten.

Verabschiedet in der Sitzung des Departementsrates vom 28.11.2013.